

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 43

**Artikel:** Förderung der Berufslehre beim Meister

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578910>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Goldinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechender Rabatt.

Zürich, den 16. Januar 1897.

**Wochenspruch:** Du wähnst, das Glück, das müsstest Du empfangen? Nein — von Dir aus-  
geh'n muß es. Im Geben liegt es, niemals im Verlangen.

### Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt).

Die vom Central - Vorstand  
bestellte Subkommission zur För-  
derung der Gewerbegezegung  
hat auf Grund der Bericht-Gr-  
stattung in einer am 6. Januar  
in Zürich abgehaltenen Sitzung

die Überzeugung gewonnen, daß auch in weiteren Kreisen die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen speziell in bezug auf die Einführung von Berufsgenossenschaften immer mehr empfunden wird und daß die bisher geltend gemachte Opposition gegen die Postulate des Schweizerischen Gewerbevereins mehr auf unrichtigen Vorstellungen oder Vorurteilen beruht. Es bedarf deshalb der fortgesetzten Aufklärung über die in den Postulaten aufgestellten Grundsätze. Über diese muß nun zunächst unter den prinzipiellen Anhängern gesetzlich geschützter Berufsgenossenschaften eine Einigung zu gemeinschaftlicher Aktion angebahnt werden, wobei man den berechtigten Wünschen betreffend Abänderung einzelner bestrittener Postulate so weit thunlich entgegenkommen wird, speziell auch gegenüber der französischen Schweiz. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Maßnahmen teils beschlossen, teils für später in Aussicht genommen. Für die Behandlung der den Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Fragen stehen Referenten in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Mit Vergnügen wurde davon Kenntnis genommen, daß Herr Scheidegger das baldige Erscheinen einer weiteren

Broschüre zur näheren Begründung seiner Postulate und zur Widerlegung der unmotivierten Einwände ankündigt und daß der Centralausschuss der Studentenverbindung "Zofingia" die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften und der Concurrence déloyale zum Diskussionsthema in den Sektionen gewählt hat.

### Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweiz. Gewerbeverein ist gemütt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

**mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen**  
ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunselfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildung- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterfähigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Bezeugnisse bis spätestens den

**31. Januar** (18. Jan.) 1897 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand d. Schweiz. Gewerbevereins.

 Die Anmeldefrist ist bis 31. Januar verlängert worden.

Die Sektionen des Schw. Gewerbevereins werden daran erinnert, daß die Frist zur Begutachtung der Vorschläge betr. Submissionswesen Ende Januar abläuft.

## Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

**Elektrische Arbeitskraft in Luzern.** Die Stadt Luzern ist im Falle, vom 1. April nächsthin an elektrischen Strom für Motoren an Gewerbetreibende abzugeben. (Hierbei wird noch die Genehmigung des mit dem Elektrizitätswerk Rüthnau abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages durch den Großen Stadtrat vorbehalten).

**Aarekorrektions- und Elektrizitätswerksprojekt.** Wie man der „Berner Volkszeitung“ schreibt, beschäftigt sich ein Konsortium mit dem Gedanken einer Korrektion der Aare unterhalb der Stadt Bern. Die Korrektion hätte in einer Durchtunnelung der Aarebifluß zu bestehen. Dadurch gewinne nicht bloß die Aare einen raschen Abfluß und die oberhalb liegenden Ufergebiete sähen sich vor periodischer Versumpfung verschont, sondern es würde zugleich eine ansehnliche Wasserkraft gewonnen.

**Neues Elektrizitätswerksprojekt.** Die zürcherische Gemeinde Pfungen hat den Ankauf des dortigen Mühlegewerbes beschlossen. Man hofft durch die damit gewonnene Wasserkraft in nicht allzuferner Zeit die elektrische Beleuchtung einführen zu können.

**Neues Elektrizitätswerksprojekt.** Ein Konsortium hat Wasserkräfte der Rhone angekauft und dieselben der Stadt Lausanne, sowie der Tramwagengesellschaft daselbst angeboten. Dem Konsortium gehört auch die Firma Escher, Wyss u. Co. in Zürich an.

**Elektrizitätswerke bei Montbovon.** Die Centralstelle für elektrische Kraft an der Sarine bei Montbovon (Herren

Genoud - Peraud und Gebr. Dufour) soll Licht und Kraft nicht bloß durch das ganze Greizerland bis hinaus nach Romont und weiter ins Broththal tragen. Es liegt auch ein Konzessionsgesuch vor für die Verbindung von Montreux mit dem Pays d'Enhaut durch eine elektrische Bahn. Man denkt sich die Anlage der Linie wie folgt: Bahnhof Montreux, Colondalles, Chambly und Avants; vom Plan de Jaman aus würde die Bahn in einem wenige Kilometer langen Tunnel das waadtländische Hochthal erreichen. Ein weiterer ziemlich kurzer Strang durch die La Tim-Schlucht hinunter würde Montreux auf diesem Umweg mit Montbovon und Bulle verbinden.

**Die elektrische Straßenbahn Vevey-Chatel St. Denis** soll eine Länge von 12,7 Kilometer haben. Sie wird auf dem Marktplatz in Vevey ihren Anfang nehmen und auf die Kantonstraße nach dem Bahnhof Chatel St. Denis gelangen. Es sollen täglich nach jeder Richtung fünf Züge geführt werden. Die Fahrzeit beträgt eine Stunde. Die elektrische Kraft wird von einer Kraftstation an der Veveyse bezogen. Die Baukosten inklusive Rollmaterial sind auf 750,000 Fr. veranschlagt.

**Eine internationale elektrische Ausstellung** soll, wie man uns schreibt, 1898 in Turin stattfinden; die Einladungen sind bereits an alle Staaten der Welt ergangen. Die Ausstellung, deren Präsidium Galileo Ferraris übernommen hat, wird folgende 11 Gruppen umfassen: Apparate für elektrotechnischen Unterricht, Materialien für die Leitung der Elektrizität, Instrumente für elektrische und magnetische Messung, Telegraphen und Telephones, elektrische Signal-Apparate und Sicherheitsvorrichtungen für Eisenbahnen, Beleuchtung und Heizung von Waggons, Dynamo-Maschinen und Motoren, mechanische Anwendung und elektrische Bahnen, elektrische Beleuchtung, elektrische Chemie und elektrische Metallbereitung, Apparate von historischem Interesse und Verschiedenes.

## Verbandswesen.

An der Versammlung des Gewerbevereins Solothurn, welche am Dreikönigefest stattfand, hielt Herr Fürsprech Adrian von Aix einen interessanten Vortrag über „das Recht des Arbeiters und des Arbeitgebers“ und empfahl den Arbeitgebern Schaffung einer Arbeitsordnung und die Untersuchung der Frage der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**Elektrizitätswerk Schwyz.** Transport und Aufstellung der Stangen der Haupitleitung an Gustav Goßweiler, Lintenbauer, Bendlikon-Zürich.

**Feuerherd der Käseriegenossenschaft Döschensbach (Bern).** Käseriefeuerherd an Ulrich Christen, Baumeister in Oberburg (Bern).

## Verschiedenes.

**Bauwesen in Zürich.** Da im eben verflossenen Jahre 1896 in der Stadt Zürich nicht weniger als 1605 junge Chöpaares getraut wurden, so ist anzunehmen, daß einzig für diesen natürlichen Zuwachs über anderthalbtausend Wohnungen frisch besetzt wurden. (Geboren wurden in Zürich in diesem Jahre rund 4900 Kinder, 700 mehr als 1895.)

— Daß die Spekulation nicht in die Ferien gegangen ist, wie einzelne Unkenrufe von Krisen und vergleichbaren schließen lassen, er sieht man aus Abschlüssen über größere Areale, deren immer noch genugsam von Zeit zu Zeit gemeldet werden. So ist nunmehr die Jakobssburg am Zürichberg, welcher der Dolder starke Konkurrenz gemacht hat, in die Hände eines Konsortiums übergegangen. Die